

Merkblatt für die Antragstellung der Gläubigerinnen und Gläubiger im Insolvenzeröffnungsverfahren

1. Ablauf des Verfahrens bis zur Entscheidung über die Eröffnung

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Gläubigerantrags ist, dass ein rechtliches Interesse an der Eröffnung besteht und die Forderung sowie der gesetzliche Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht werden.

Anhörung und erste Ermittlungen: Ist der Eröffnungsantrag zulässig, so hört das Insolvenzgericht die Schuldnerin oder den Schuldner an, und zwar entweder persönlich in einem Termin oder schriftlich (§ 14 InsO). Gleichzeitig beginnt das Gericht mit den ersten Ermittlungen. Zu diesem Zweck holt es in der Regel zunächst Auskünfte beim zuständigen Gerichtsvollzieher und beim Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts ein.

Gerichtliche Ermittlungen und Beauftragung eines Sachverständigen: Nach dieser Anhörung oder dem fruchtlosen Ablauf der Äußerungsfrist untersucht das Gericht von Amts wegen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und kostendeckende Masse vorhanden ist (§§ 5, 16 – 19, 26 InsO). Art und Ausmaß der Ermittlungen richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Sie sind nicht von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig. Das Gericht ist weder an Beweisanträge gebunden noch verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller kostenträchtige Ermittlungen vorher anzukündigen.

Zur Aufklärung des Sachverhalts kann das Gericht insbesondere einen Sachverständigen bestellen. Übt die Schuldnerin oder der Schuldner eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aus, so ist dies im Allgemeinen unerlässlich, um eine geordnete Übersicht über die Vermögenslage zu erhalten. Ohne Auswertung der geschäftlichen Unterlagen und ohne Besichtigung der Betriebseinrichtungen und Geschäftsräume lassen sich nur selten sichere Feststellungen treffen.

Sicherungsmaßnahmen: Bei Bedarf kann das Gericht zur Sicherung der künftigen Insolvenzmasse einstweilige Anordnungen treffen (§§ 21, 22 InsO). Es kann insbesondere eine vorläufige Insolvenzverwalterin oder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, der Schuldnerin oder dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, dass Verfügungen nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Es kann auch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner untersagen oder einstweilen einstellen.

Entscheidung über den Eröffnungsantrag: Wenn die Ermittlungen ergeben, dass ein Eröffnungsgrund vorliegt, ausreichende Masse zur Deckung der künftigen Verfahrenskosten vorhanden ist oder auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners die Verfahrenskosten gestundet wurden, wird das eigentliche Insolvenzverfahren eröffnet (§§ 16, 27 InsO). Lässt sich ein Eröffnungsgrund nicht feststellen, so wird der Antrag der Gläubigerin oder des Gläubigers als unbegründet zurückgewiesen. Liegt zwar ein Eröffnungsgrund vor, ist aber keine kostendeckende Masse vorhanden, so wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, durch Zahlung eines ausreichenden Vorschusses die Eröffnung zu ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses besteht nicht. Wird ein Verfahrenskostenvorschuss nicht geleistet oder sind die Kosten nicht gestundet worden, ist der Eröffnungsantrag mangels Masse abzuweisen (§ 26 InsO).

2. Anträge gegen Verbraucherinnen und Verbraucher oder ehemals kleine Selbständige

Natürliche Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nach den Bestimmungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu behandeln. Dasselbe gilt für ehemals selbstständig wirtschaftlich Tätige, wenn deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Unter "Forderungen aus Arbeitsverhältnissen" fallen auch die Forderungen von Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern, die aus Arbeitsverhältnissen herrühren. Als überschaubar gelten die Vermögensverhältnisse nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schuldnerin oder der Schuldner weniger als 20 Gläubigerinnen oder Gläubiger hat.

In den Verbraucherinsolvenzverfahren hat das Insolvenzgericht der Schuldnerin oder dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Eröffnungsantrag zu stellen (§ 306 Abs. 3 InsO). Falls Restschuldbefreiung begehrt wird, ist ein solcher Antrag mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verbinden. Wird ein Schuldnerantrag gestellt, ruht das Verfahren über den Gläubigerantrag kraft Gesetzes bis zum Abschluss des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens (§ 306 Abs. 1 InsO). Die Schuldnerin oder der Schuldner hat zunächst innerhalb von drei Monaten einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch zu unternehmen.

3. Antragsrücknahme und Erledigungserklärung

Erfüllt die Schuldnerin oder der Schuldner im Verlauf des Eröffnungsverfahrens die dem Gläubigerantrag zugrunde gelegte Forderung, so entfällt das rechtliche Interesse an der Antragsberechtigung (§ 14 InsO). Der Eröffnungsantrag kann dann entweder zurückgenommen oder - unter genauer Angabe von Grund und Zeitpunkt der Erledigung - in der Hauptsache für erledigt erklärt werden. Im ersten Fall hat immer die antragstellende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 269 Abs. 3 ZPO, § 4 InsO), im zweiten Fall entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 91 a ZPO, § 4 InsO).

4. Kosten

Kommt es nicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so haftet die Antragstellerin oder der Antragsteller jedenfalls im Verhältnis zur Staatskasse für die Gerichtskosten des Eröffnungsverfahrens (§§ 50, 58 GKG). Hierzu gehören auch die Kosten der von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen, insbesondere die Auslagen für ein gerichtlich angeordnetes Sachverständigengutachten.

Die Gutachterkosten machen im Allgemeinen den größten Teil der Gerichtskosten des Eröffnungsverfahrens aus. Die Höhe dieser Kosten kann im voraus nicht angegeben werden. Sie hängt im Wesentlichen von dem erforderlichen Zeitaufwand für die Gutachtertätigkeit ab. Ein Betrag von 1.000,00 DM ist dabei schnell erreicht.

Ein Vorschuss für die Ermittlungskosten wird nicht erhoben (§ 68 Abs. 3 GKG, § 5 InsO).